

GEMEINDE RÜCKERSDORF

Landkreis Nürnberger Land



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 30.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:32 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2026
- 2 4.Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Fl.-Nrn. 288/20, 288/40, 653, 653/4, 653/19 und 653/20 Gmkg Rückersdorf - Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und
- 3 4.Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Fl.-Nrn. 288/20, 288/40, 653, 653/4, 653/19 und 653/20 Gmkg Rückersdorf - Feststellungsbeschluss
- 4 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Fl.-Nrn. 52, 52/2, 54 und 196 Gmkg Rückersdorf - Feststellungsbeschluss
- 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/6 für das Gebiet "Am Dachsberg" - Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/6 für das Gebiet "Am Dachsberg" - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 7 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 12 "Zwischen Luitpoldplatz, Bauhof und Pegnitzwiesen" - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 8 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Laufer Straße 2, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 343/0 Gemarkung Rückersdorf
- 9 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Sommergartens und Balkons an ein best. Zweifamilienhaus, Försterweg 17, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 704/1 Gemarkung Rückersdorf
- 10 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus, energetische Sanierung, Errichtung zweier Gauben und zwei zusätzlicher Stellplätze, Parkstraße 1, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 105/80 Gemarkung Rückersdorf
- 11 Antrag auf Errichtung einer Einfriedung an der Grundstücksgrenze teilweise in blickdichter Ausführung, Strengenbergsstraße 47, 90607 Rückersdorf, Fl.-Nr.: 435, Gemarkung Rückersdorf
- 12 Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines geschlossenen Aluminium-Lamellenzaunes, Hauptstraße 49 b, 90607 Rückersdorf Fl.Nr. 19/4 Gemarkung Rückersdorf
- 13 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG zum Austausch einer vorhandenen Amazon-Paketstation durch ein Myflexbox-Model, Bahnhofstraße 2, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 644/1 Gemarkung Rückersdorf
- 14 Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses, Hauptstraße 20

inkl. Speicher

- 15** Vorstellung der polizeilichen Statistiken und Berichte für das Jahr 2025, Kriminalstatistik, Verkehrssicherheitsbericht und Verkehrsstatistik
- 16** Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2026
- 17** Sonstiges
 - 17.1** Vehrkehrserziehung
 - 17.2** Nutzung von E-Scootern
 - 17.3** Benutzung der Autowaschanlage
 - 17.4** Finanzausgleich für Straßenausbau
 - 17.5** Verunreinigung der Straßenentwässerung durch Hundekotbeutel
 - 17.6** Jeder Tropfen zählt
 - 17.7** Streuobstwiese Wasserwerke
 - 17.8** Beflanzung Rathaus und Sandarien Wasserwerke
 - 17.9** Vorstellung Energiebilanz
 - 17.1** Einsparung Trinkwasser
 - 0**
 - 17.1** Wasservernebelungssystem
 - 1**
 - 17.1** Stand Ausbau Bahnhof nördlicher Bereich
 - 2**
 - 17.1** Neue Trinkwasserbrunnen
 - 3**
 - 17.1** Parkzone "Kiss&Ride"
 - 4**

Erster Bürgermeister Johannes Ballas eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2026
--------------	---

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf (§ 24 Abs. 1 Satz 2) lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2026.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 2	4.Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Fl.-Nrn. 288/20, 288/40, 653, 653/4, 653/19 und 653/20 Gmkg Rückersdorf - Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und
--------------	---

Das Blindeninstitut beabsichtigt auf seinem Grundstück, am südwestlichen Siedlungsrand von Rückersdorf, am Dachsberg drei Ersatzneubauten zu errichten. Zusätzlich sollen Bestandsbauten saniert, sowie die Frei- und Verkehrsanlagen auf dem Grundstück erweitert bzw. saniert werden.

Das Blindeninstitut bietet blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen mit weiterem zum Teil komplexen Behinderungen vielfältige Angebote im Wesentlichen in Form von Wohnplätzen, einer heilpädagogischen Tagesstätte sowie der „Schule am Dachsberg“.

Die Wohnnutzung sowie ein Teil der Schule sind aktuell in den drei nordwestlichen Bestandsbauten, den sogen. „Sternen“ verortet. Neben der bautechnisch erforderlichen Sanierung haben sich auch die Rahmenbedingungen und Anforderungen an Wohn- und Schulnutzung grundlegend geändert. Daher ist es notwendig die Raumstrukturen und -größen in dem kombinierten Wohn- und Schulbereich räumlich anzupassen.

Die erforderlichen räumlichen Veränderungen sind in den Bestandgebäuden, den sog. „Sternen“ räumlich nicht umsetzbar. Aus diesem Grund sollen drei Ersatzneubauten westlich der bestehenden „Sterne“ auf dem Grundstück des Blindeninstituts errichtet werden. Hierbei werden keine neuen Betreuungs- oder Wohnkapazitäten geschaffen. Die Anzahl an Wohn-, Tagesstätten- und Schulplätzen bleibt konstant. Da die Sanierung der „Sterne“ wirtschaftlich nicht darstellbar ist, sollen diese nach Vollendung der Baumaßnahme rückgebaut werden.

Zusätzlich zu den Ersatzneubauten sollen die Bestandsgebäude im Süden: das Tagesstätengebäude und das Schulgebäude mit der denkmalgeschützten Villa generalsaniert werden.

Weiterhin sollen für das Areal ein Wirtschaftshof und zusätzlich neue Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher im Südosten geschaffen werden. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme soll ein neuer Erschließungsring die interne Erschließung auf dem Grundstück verbessern.

Ziel der Maßnahme ist die bauliche Anpassung an heutige Standards und Bedürfnisse der Klienten. Weiterhin soll mit der neuen Erschließung und den zusätzlichen Stellplätzen die verkehrliche Situation für die Anlieger und für die internen Abläufe des Blindeninstitutes verbessert werden.

Durch die geplante Maßnahme soll der Betrieb des Blindeninstituts in Rückersdorf langfristig sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke: 288/20, 288/40, 653, 653/4, 653/19, 653/20 - alle in der Gemarkung Rückersdorf. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 5,6 ha.

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rückersdorf als Sondergebiet 2 Blindenschule mit zu erhaltendem Baum- und Waldbestand sowie Bannwald (Art. 11 BayWaldG) dargestellt und es besteht kein Bebauungsplan. Dadurch ergibt sich eine derzeitige planungsrechtliche Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB, wonach vor allem privilegierte Bauvorhaben zulässig sind. Sonstige Bauvorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, sofern ihre Ausführung und Benutzung öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen. Die Darstellung des Flächennutzungsplans als Bannwald würde demnach der Entwicklung eines Sondergebietes entgegenstehen und eine Zulässigkeit nach § 35 BauGB ist nicht gegeben.

Um eine geordnete städtebauliche Ordnung herbeizuführen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt die vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Beschluss.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 3	4.Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Fl.-Nrn. 288/20, 288/40, 653, 653/4, 653/19 und 653/20 Gmk Rückersdorf - Feststellungsbeschluss
--------------	--

Das Blindeninstitut beabsichtigt auf seinem Grundstück, am südwestlichen Siedlungsrand von Rückersdorf, am Dachsberg drei Ersatzneubauten zu errichten. Zusätzlich sollen Bestandsbauten saniert, sowie die Frei- und Verkehrsanlagen auf dem Grundstück erweitert bzw. saniert werden.

Das Blindeninstitut bietet blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen mit weiterem zum Teil komplexen Behinderungen vielfältige Angebote im Wesentlichen in Form von Wohnplätzen, einer heilpädagogischen Tagesstätte sowie der „Schule am Dachsberg“.

Die Wohnnutzung sowie ein Teil der Schule sind aktuell in den drei nordwestlichen Bestandsbauten, den sogen. „Sternen“ verortet. Neben der bautechnisch erforderlichen Sanierung haben sich auch die Rahmenbedingungen und Anforderungen an Wohn- und Schulnutzung grundlegend geändert. Daher ist es notwendig die Raumstrukturen und -größen in dem kombinierten Wohn- und Schulbereich räumlich anzupassen.

Die erforderlichen räumlichen Veränderungen sind in den Bestandgebäuden, den sog. „Sternen“ räumlich nicht umsetzbar. Aus diesem Grund sollen drei Ersatzneubauten westlich der bestehenden „Sterne“ auf dem Grundstück des Blindeninstituts errichtet werden. Hierbei werden keine neuen Betreuungs- oder Wohnkapazitäten geschaffen. Die Anzahl an Wohn-, Tagesstätten- und Schulplätzen bleibt konstant. Da die Sanierung der „Sterne“ wirtschaftlich nicht darstellbar ist, sollen diese nach Vollendung der Baumaßnahme rückgebaut werden.

Zusätzlich zu den Ersatzneubauten sollen die Bestandsgebäude im Süden: das Tagesstättengebäude und das Schulgebäude mit der denkmalgeschützten Villa generalsaniert werden.

Weiterhin sollen für das Areal ein Wirtschaftshof und zusätzlich neue Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher im Südosten geschaffen werden. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme soll ein neuer Erschließungsring die interne Erschließung auf dem Grundstück verbessern.

Ziel der Maßnahme ist die bauliche Anpassung an heutige Standards und Bedürfnisse der Klienten. Weiterhin soll mit der neuen Erschließung und den zusätzlichen Stellplätzen die verkehrliche Situation für die Anlieger und für die internen Abläufe des Blindeninstitutes verbessert werden.

Durch die geplante Maßnahme soll der Betrieb des Blindeninstituts in Rückersdorf langfristig sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke: 288/20, 288/40, 653, 653/4, 653/19, 653/20 - alle in der Gemarkung Rückersdorf.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 5,6 ha.

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rückersdorf als Sondergebiet 2 Blindenschule mit zu erhaltendem Baum- und Waldbestand sowie Bannwald (Art. 11 BayWaldG) dargestellt und es besteht kein Bebauungsplan. Dadurch ergibt sich eine derzeitige planungsrechtliche Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB, wonach vor allem privilegierte Bauvorhaben zulässig sind. Sonstige Bauvorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, sofern ihre Ausführung und Benutzung öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen. Die Darstellung des Flächennutzungsplans als Bannwald würde demnach der Entwicklung eines Sondergebietes entgegenstehen und eine Zulässigkeit nach § 35 BauGB ist nicht gegeben.

Um eine geordnete städtebauliche Ordnung herbeizuführen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf fasst den Feststellungsbeschluss der 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 30.07.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 4	5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Fl.-Nrn. 52, 52/2, 54 und 196 Gmkg Rückersdorf - Feststellungsbeschluss
--------------	--

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in seiner Sitzung am 02.07.2026 zur Kenntnis genommen, geprüft und einer sachgerechten Abwägung unterzogen.

Dies ist beschlussmäßig festzustellen, anschließend kann die 5. Änderung gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt Nürnberger Land zur Genehmigung eingereicht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in seiner Sitzung am 02.07.2026 zur Kenntnis genommen, geprüft und einer sachgerechten Abwägung unterzogen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Rückersdorf mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 30.07.2026, wird hiermit festgestellt. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist ge-

mäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beim Landratsamt Nürnberger Land zur Genehmigung einzureichen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 5	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/6 für das Gebiet "Am Dachsberg" - Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
--------------	---

Das Blindeninstitut beabsichtigt auf seinem Grundstück, am südwestlichen Siedlungsrand von Rückersdorf, am Dachsberg drei Ersatzneubauten zu errichten. Zusätzlich sollen Bestandsbauten saniert, sowie die Frei- und Verkehrsanlagen auf dem Grundstück erweitert bzw. saniert werden.

Das Blindeninstitut bietet blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen mit weiterem zum Teil komplexen Behinderungen vielfältige Angebote im Wesentlichen in Form von Wohnplätzen, einer heilpädagogischen Tagesstätte sowie der „Schule am Dachsberg“.

Die Wohnnutzung sowie ein Teil der Schule sind aktuell in den drei nordwestlichen Bestandsbauten, den sogen. „Sternen“ verortet. Neben der bautechnisch erforderlichen Sanierung haben sich auch die Rahmenbedingungen und Anforderungen an Wohn- und Schulnutzung grundlegend geändert. Daher ist es notwendig die Raumstrukturen und -größen in dem kombinierten Wohn- und Schulbereich räumlich anzupassen.

Die erforderlichen räumlichen Veränderungen sind in den Bestandgebäuden, den sog. „Sternen“ räumlich nicht umsetzbar. Aus diesem Grund sollen drei Ersatzneubauten westlich der bestehenden „Sterne“ auf dem Grundstück des Blindeninstituts errichtet werden. Hierbei werden keine neuen Betreuungs- oder Wohnkapazitäten geschaffen. Die Anzahl an Wohn-, Tagesstätten- und Schulplätzen bleibt konstant. Da die Sanierung der „Sterne“ wirtschaftlich nicht darstellbar ist, sollen diese nach Vollendung der Baumaßnahme rückgebaut werden. Zusätzlich zu den Ersatzneubauten sollen die Bestandsgebäude im Süden: das Tagesstätengebäude und das Schulgebäude mit der denkmalgeschützten Villa generalsaniert werden.

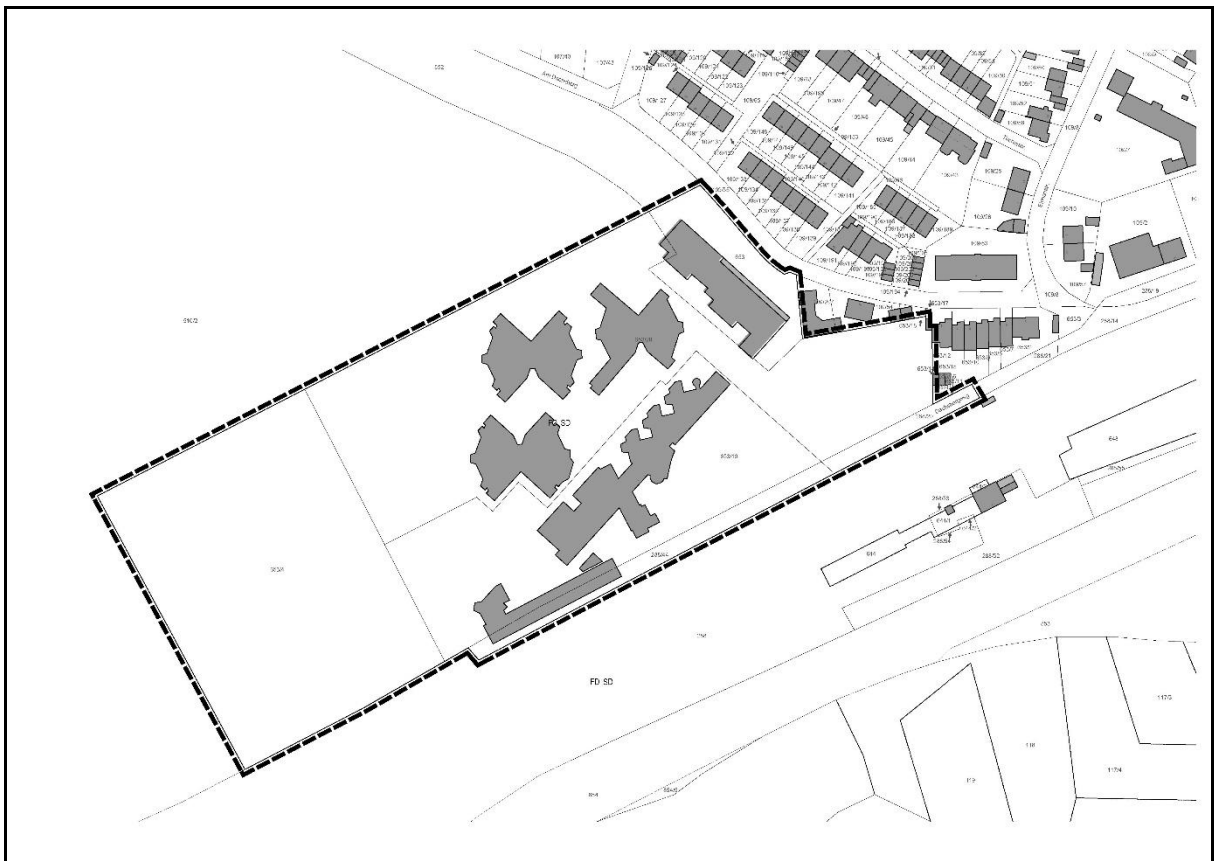
Weiterhin sollen für das Areal ein Wirtschaftshof und zusätzlich neue Parkplatz für Mitarbeiter und Besucher im Südosten geschaffen werden. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme soll ein neuer Erschließungsring die interne Erschließung auf dem Grundstück verbessern. Ziel der Maßnahme ist die bauliche Anpassung an heutige Standards und Bedürfnisse der Klienten. Weiterhin soll mit der neuen Erschließung und den zusätzlichen Stellplätzen die verkehrliche Situation für die Anlieger und für die internen Abläufe des Blindeninstitutes verbessert werden.

Durch die geplante Maßnahme soll der Betrieb des Blindeninstituts in Rückersdorf langfristig sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/6 „Am Dachsberg“ umfasst die Flurstücke: 288/20, 288/40, 653, 653/4, 653/19, 653/20 - alle in der Gemarkung Rückersdorf. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 5,6 ha.

Sonstiges:

Aus der Mitte des Gemeinderates kommt die Frage, ob für die vorgesehene Baumaßnahme genügend Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Der Vorsitzende gibt an, dass die Regelung und Überprüfung dem Landratsamt und der Naturschutzbehörde obliegen. Die Gemeinde hat hierauf keinen Einfluss, kann aber Hinweise an die Behörden weitergeben.



Da die im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen sind, ist für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt die vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Beschluss.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 6	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/6 für das Gebiet "Am Dachsberg" - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
--------------	---

Das Blindeninstitut beabsichtigt auf seinem Grundstück, am südwestlichen Siedlungsrand von Rückersdorf, am Dachsberg drei Ersatzneubauten zu errichten. Zusätzlich sollen Bestandsbauten saniert, sowie die Frei- und Verkehrsanlagen auf dem Grundstück erweitert bzw. saniert werden.

Das Blindeninstitut bietet blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen mit weiterem zum Teil komplexen Behinderungen vielfältige Angebote im Wesentlichen in Form von Wohnplätzen, einer heilpädagogischen Tagesstätte sowie der „Schule am Dachsberg“.

Die Wohnnutzung sowie ein Teil der Schule sind aktuell in den drei nordwestlichen Bestandsbauten, den sogen. „Sternen“ verortet. Neben der bautechnisch erforderlichen Sanierung haben sich auch die Rahmenbedingungen und Anforderungen an Wohn- und Schulnutzung

grundlegend geändert. Daher ist es notwendig die Raumstrukturen und -größen in dem kombinierten Wohn- und Schulbereich räumlich anzupassen.

Die erforderlichen räumlichen Veränderungen sind in den Bestandsgebäuden, den sog. „Sternen“ räumlich nicht umsetzbar. Aus diesem Grund sollen drei Ersatzneubauten westlich der bestehenden „Sterne“ auf dem Grundstück des Blindeninstituts errichtet werden. Hierbei werden keine neuen Betreuungs- oder Wohnkapazitäten geschaffen. Die Anzahl an Wohn-, Tagesstätten- und Schulplätzen bleibt konstant. Da die Sanierung der „Sterne“ wirtschaftlich nicht darstellbar ist, sollen diese nach Vollendung der Baumaßnahme rückgebaut werden.

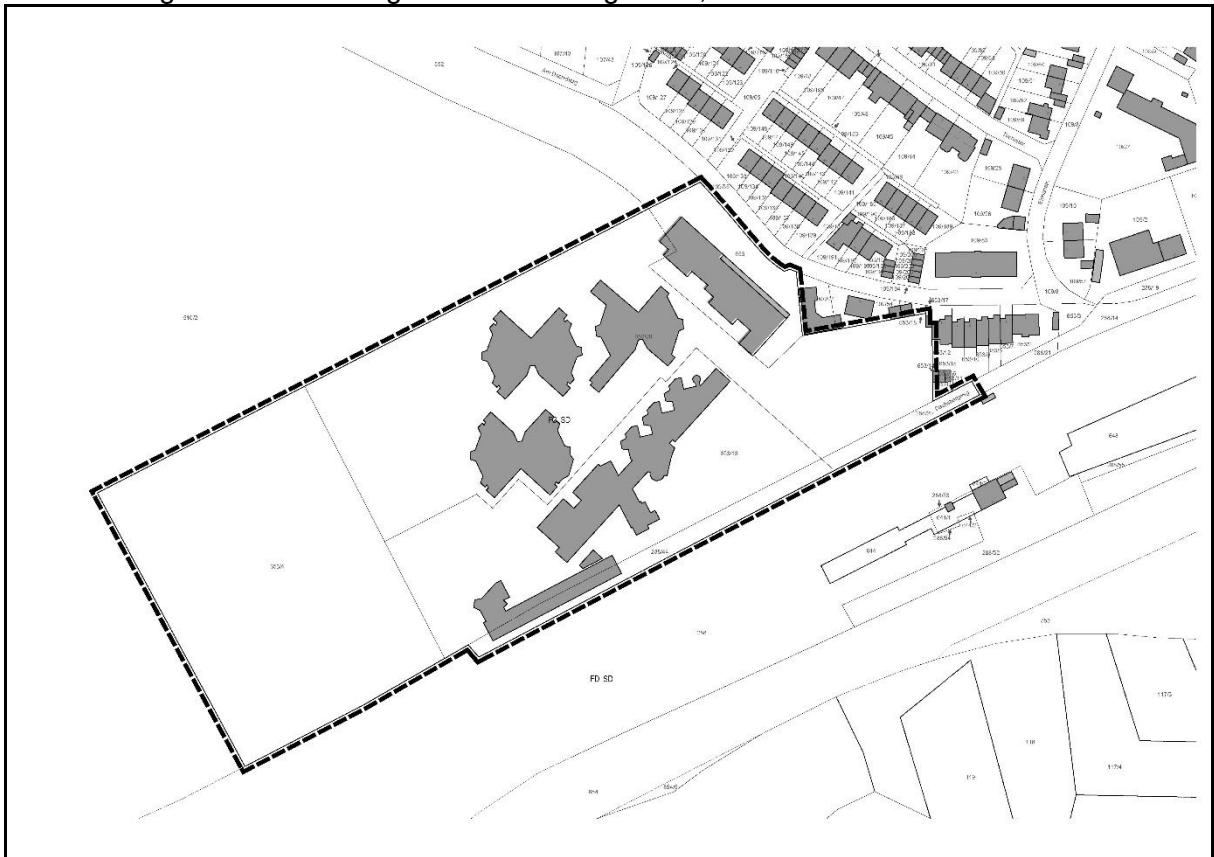
Zusätzlich zu den Ersatzneubauten sollen die Bestandsgebäude im Süden: das Tagesstätengebäude und das Schulgebäude mit der denkmalgeschützten Villa generalsaniert werden.

Weiterhin sollen für das Areal ein Wirtschaftshof und zusätzlich neue Parkplatz für Mitarbeiter und Besucher im Südosten geschaffen werden. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme soll ein neuer Erschließungsring die interne Erschließung auf dem Grundstück verbessern. Ziel der Maßnahme ist die bauliche Anpassung an heutige Standards und Bedürfnisse der Klienten. Weiterhin soll mit der neuen Erschließung und den zusätzlichen Stellplätzen die verkehrliche Situation für die Anlieger und für die internen Abläufe des Blindeninstitutes verbessert werden.

Durch die geplante Maßnahme soll der Betrieb des Blindeninstituts in Rückersdorf langfristig sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/6 „Am Dachsberg“ umfasst die Flurstücke: 288/20, 288/40, 653, 653/4, 653/19, 653/20 - alle in der Gemarkung Rückersdorf.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 5,6 ha.



Da die im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen sind, ist für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Sonstiges:

Aus der Mitte des Gemeinderates sind folgende Vorschläge für eine Änderung oder Erweiterung der textlichen Festsetzungen genannt:

- Unter Punkt 13 sollte die Nutzung von regenerativer Energie mit aufgenommen werden.
- Unter Punkt 13.11 und 13.12 wurde erfragt, ob die Vorgabe des Bebauungsplanes nicht mit der Einfriedungssatzung in Konflikt steht. Dies wurde durch Herrn Endlein verneint.

Des Weiteren stellten sich die Mitglieder des Gemeinderates die Frage, warum kleinere Dachflächen nicht begrünt werden müssen, wie es bei Carports oder ähnlichen Flächen im Gemeindegebiet üblich ist. Diese Frage konnte nicht abschließend geklärt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf beschließt den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 8/6 „Am Dachsberg“ in der Fassung vom 30.07.2026 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 7	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 12 "Zwischen Luitpoldplatz, Bauhof und Pegnitzwiesen" - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
--------------	---

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Einwendungen und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 02.07.2026 behandelt.

Der Gemeinderat hat über diese Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen beschlossen und unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände (Interessen der Gemeinde, der Allgemeinheit und der privaten Interessen) abgewogen.

Um das Verfahren abschließen zu können, ist als nächster Schritt der Beschluss nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) anstehend, diesen Bebauungsplan als Satzung zu erlassen.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen Luitpoldplatz, Bauhof und Pegnitzwiesen“ in der Fassung vom 30.07.2026 wird hiermit als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 8	Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Laufer Straße 2, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 343/0 Gemarkung Rückersdorf
--------------	---

Mit Antrag auf Baugenehmigung vom 13.02.2026, am 16.06.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Laufer Straße 2, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 343 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 22.05.2025 wurde das gemeindliche Einvernehmen für den beantragten Vorbescheid versagt.

Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Strengenberg“. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Zur Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Die Errichtung des beantragten Wohnhauses ist im allgemeinen Wohngebiet möglich.

Grund- und Geschossflächenzahl

Der Bebauungsplan legt 0,7 als Grundflächenzahl (GRZ) und 1,0 als Geschossflächenzahl (GFZ) zu Grunde.

Bei einer Grundfläche von 284,5 m² ergibt sich laut Antragssteller eine GRZ von 0,28 und eine GFZ von 0,66. Die Vorgaben des Bebauungsplanes sind somit eingehalten.

Vollgeschosse

Der Bebauungsplan lässt für das Baugrundstück Gebäude mit zwei Vollgeschossen (EG +DG) zu.

Das Dachgeschoss muss dabei das zweite Vollgeschoss darstellen. Das Erdgeschoss und das Dachgeschoss sind als Vollgeschosse zu werten. Das geplante Untergeschoss ist dabei als Vollgeschoss anzusehen, da dessen Deckenoberkante voraussichtlich im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die Geländeoberkante.

Der Planer führt hierzu folgendes aus:

„Das entspricht der vorh. Bebauung im Bereich B, östlich vom Baugrundstück.“

Die bestehende Bebauung mit Reihenhäusern (Laufer Straße 2a – 8a) weist eine vergleichbare Gebäudekubatur auf. Die Erteilung einer isolierten Befreiung ist somit denkbar.

Baugrenze

Der Bebauungsplan „Strengenberg“ setzt für das Baugrundstück Baugrenzen fest. Vom Hauptgebäude werden die Baugrenzen augenscheinlich eingehalten.

Jedoch wird die geplante Doppelgarage die Baugrenze überschreiten, weshalb ein Antrag auf isolierte Befreiung gestellt wird. Der Antragssteller teilt folgende Begründung mit:

„Das Einfamilienhaus entspricht der vorh. Bebauung im Bereich B, östlich vom Baugrundstück. Hier haben alle Häuser die Garagen auf der Westseite des Grundstücks und alle Grundstücke sind ungefähr gleich breit (ca. 12 m).“

Das Baugrundstück, auch 12 m breit, befindet sich aber als Kopf-Element vom Bereich B und die Garage überschreitet deswegen teilweise die Baugrenze.“

Die entstehende Zufahrt auf der Fl. Nr. 343/11 Gemarkung Rückersdorf dient auch als Zuwegung für die Stellplätze für das beantragte Anwesen Strengenbergstraße 42.

Mindestgröße des Baugrundstücks

Im Bebauungsplan ist festgelegt, dass Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser eine Mindestgröße von 400 m² haben müssen.

Für das vorliegenden Bauvorhaben liegt ein Fortführungsnachweis vom 12.03.2026 vor. Demnach wurde das Grundstück in die Fl. Nrn. 343 und 343/11 geteilt. Als Baugrundstück wird das Grundstück Fl. Nr. 343 mit einer Fläche von 284,5 m² angegeben. Nachdem die Mindestgröße nur für freistehende Einfamilienhäuser festgesetzt wurde, ist diese nicht auf das Bauvorhaben (Reihenhaus) anzuwenden.

Bauweise

Im Bereich „B“ des Bebauungsplanes gilt die geschlossene Bauweise. Die Einfamilienhäuser werden damit ohne seitlichen Grenzabstand errichtet. Durch den beantragten Neubau wird dies eingehalten.

Höhenlage der Gebäude

Es ist im Bebauungsplan vorgesehen, dass die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses max. 0,30 cm über dem natürlichen Gelände liegen soll.

Aufgrund der Topografie wird vom Antragssteller eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans beantragt. Er führt hierzu folgendes aus:

„Das entspricht der vorh. Bebauung im Bereich B, östlich vom Baugrundstück. Das vorh. Gelände ist so steil, dass es nicht möglich wäre, den gleichen Abstand zur Straße einzuhalten, im Vergleich zu den anderen Elementen der „Kette“ im Bereich B.“

Dachform und Dachneigung

Im Bebauungsplan ist als Dachform entweder ein Sattel-, oder Pultdach festgesetzt.

Das Gebäude soll mit einem Pultdach ausgeführt werden. Die Dachform entspricht somit den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Der Antragssteller bezieht sich bei der Dachneigung auf den Bebauungsplan. Eine Festsetzung der Dachneigung kann nicht festgestellt werden.

Nachbarbeteiligung

Bis auf das westliche Nachbargrundstück, welches auch im Eigentum des Antragsstellers steht, haben die weiteren Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt.

Erschließung

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplatzsatzung

SOLL: 2

GEPLANT: 2

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025 in Verbindung mit Anlage zu § 20 der Verordnung über den Betrieb von Garagen sowie über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.07.2026

Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) sind für Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen.

Das vorliegende Bauvorhaben gibt an, dass sich eine Wohnung im Gebäude befindet. Somit sind 2 Stellplätze herzustellen. Im Stellplatznachweis werden 2 Stellplätze in der Doppelgarage nachgewiesen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Geh- und Fahrrecht für die Zufahrt, wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Einfriedung

Nach § 2 Abs. 1 Einfriedungssatzung soll die Höhe von Einfriedungen einschließlich ihrer Sockel das Maß von 1,50 m nicht übersteigen. Geschlossene Einfriedungen sind außer an öffentlichen Verkehrsflächen, bis zu einem Maß von 2,00 m mit schriftlicher Zustimmung des an die Einfriedung angrenzenden Grundstückseigentümers grundsätzlich zulässig (§ 3 Abs. 2 Einfriedungssatzung).

Zwischen den Grundstücken Fl. Nr. 343 und 343/11 Gemarkung Rückersdorf ist eine geschlossene Einfriedung geplant. Bei einer Zustimmung des an die Einfriedung angrenzenden Grundstückseigentümers ist dies grundsätzlich zulässig.

Sonstiges:

Bei dem eingereichten Antrag handelt es sich um eine überarbeitete Version. Der damalige abgelehnte Antrag wurde komplett erneuert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung vom 13.02.2026, am 16.06.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Laufer Straße 2, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 343 Gemarkung Rückersdorf zu erteilen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Strengenbergr“ über die maximal zulässigen Vollgeschosse für die Errichtung eines zusätzlichen Vollgeschosses in Untergeschoss statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Strengenbergr“ über die maximale Höhe der OK Fertigfußboden des EG von 30 cm über der OK des natürlichen Geländes statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Strengenbergr“ über die festgesetzte westliche Baugrenze für die Errichtung einer Doppelgarage statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Strengenbergr“ über die Festsetzungen der Einfriedung (1,50 m Höhe einschließlich Sockel statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 9	Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Sommergartens und Balkons an ein best. Zweifamilienhaus, Försterweg 17, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 704/1 Gemarkung Rückersdorf
--------------	---

Mit Antrag auf Baugenehmigung vom 07.04.2026, am 12.06.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird der Anbau eines Sommergartens und Balkons an ein best. Zweifamilienhaus, Försterweg 17, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 704/1 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

In der Sitzung am 21.05.206 beschloss der Bau-, Klima- und Umweltausschuss das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Seitens der Antragssteller wurde am 12.06.2026 eine Abweichung zu den Abstandsflächen beantragt. Laut dem Landratsamt Nürnberger Land hält das Bestandsgebäude die westlichen und östlichen Abstandsflächen auf dem Baugrundstück mit 1H ein. Daher wird um eine Überprüfung der Stellungnahme gebeten, ob es bei der Ablehnung bleibt oder dem Vorhaben zugestimmt werden kann.

Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 „Zwischen Försterweg und östlich der Eichenstraße“. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Zur Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Die Errichtung des beantragten Sommergartens und Balkons ist im allgemeinen Wohngebiet möglich.

Grund- und Geschossflächenzahl

Als Grundflächenzahl (GRZ) ist maximal 0,30 im Bebauungsplan festgelegt. Die GRZ ist nach der § 19 Abs. 4 BauNVO in die GRZ I und in die GRZ II aufzuteilen. Die GRZ II darf dabei die GRZ I (0,30) um maximal 50 vom Hundert überschreiten.

Demnach beträgt die maximal zulässige GRZ II 0,45. Bei der Überprüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die GRZ I mit 0,24 und die GRZ II mit 0,44 angegeben wird. Diese halten die festgelegte Regelung ein.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist im Bebauungsplan mit 0,6 angegeben. In den Antragsunterlagen wird die GFZ mit 0,48 beziffert und kann als eingehalten angesehen werden.

Vollgeschosse

Der Bebauungsplan lässt für das Baugrundstück Gebäude mit zwei Vollgeschossen zu. Das Bauvorhaben hält diese Festsetzung ein.

Baugrenze

Der Bebauungsplan legt für das Grundstück zwei Baugrenze fest. Die östliche verläuft 5,00 m entlang der Straße „Försterweg“. Durch die Baugrenzen wird ein Baufenster festgelegt.

Auf den eingereichten Planunterlagen ist ersichtlich, dass die westliche Baugrenze vom Sommergarten um 1,775 m überschritten wird. Der Antragssteller führt hierzu folgende Begründung an:

„Im Westen des Flurstück 704/1 wird die Baugrenze um 1,775m überschritten. Mehrere Überschreitungen der Baugrenze liegen in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits vor. Daher wird um Zustimmung einer isolierten Ausnahme gebeten.“

Leider sind in den Ausführungen keine konkreten Beispiele genannt, welche einer genaueren Überprüfung unterzogen werden könnten. Augenscheinlich konnte keine Überschreitung der Baugrenze von Wohngebäuden festgestellt werden. Bei den vorgefundenen Überschreitungen dürfte es sich um Gebäude handeln, welche vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet wurden.

Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Durch den beantragten Neubau wird diese eingehalten.

Wandhöhe und Firsthöhe

Der Bebauungsplan legt eine maximale traufseitige Wandhöhe von 4,00 m fest. In den Ansichten liegt die traufseitige Wandhöhe bei bis zu 5,27 m. Bemessen ist diese allerdings an der Oberkante des Balkongeländers. Die Fußbodenoberkante orientiert sich allerdings an der Fußbodenoberkante des Bestandsgebäudes. Unter Würdigung dieses Umstandes könnte eine Befreiung von der festgesetzten Wandhöhe gewährt werden.

Abstandsfläche

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Rückersdorf findet bei der Berechnung Beachtung. Gemäß § 2 Satz 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Rückersdorf kann die Abstandsfläche vor 2 Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge auf 0,5 H jedoch mindestens 3 m verkürzt werden, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet. Nach Satz 1 der Abstandsflächensatzung beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet 1H, mindestens jedoch 3 m.

Im vorliegenden Fall kann die westliche Abstandsfläche voll auf dem Baugrundstück dargestellt werden. Die südliche und nördliche Abstandsfläche wurde vom Planer auf 0,5 H aber mindestens 3,00 m verkürzt. Zur Einschätzung der Zulässigkeit war es daher auch erforderlich die Abstandsflächen des Bestandsgebäudes darzustellen.

Bei der Überprüfung musste festgestellt werden, dass die Abstandsfläche der südlichen Gaube sowie die nördliche Abstandsfläche nicht vollständig auf dem Baugrundstück zu liegen kommt.

Mit Nachreichung vom 12.06.2026 wurde ein Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen gestellt. Laut dem Planer wird die südliche Abstandsfläche um 1,7m² und die nördliche Abstandsfläche um 4,8 m² überschritten. Die Abweichung wird wie folgt begründet:

„Beantragt wird die ausschließliche Betrachtung des geplanten Anbaus eines Sommergartens mit darüberliegendem Balkon auf dem Grundstück Försterweg 17, Flurstück 704/1,

Gemarkung Rückersdorf. Das bestehende, seinerzeit baurechtlich genehmigte Zweifamilienhaus bleibt in seiner Form unverändert, genießt Bestandsschutz und ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Als eigenständiger Baukörper bleibt das Hauptgebäude bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

Für den Neubau des Anbaus wird die Anwendung der örtlichen Satzung geltend gemacht. Die Abstandsflächen an der Nord- und Westseite werden vollumfänglich mit 1 H bemessen.

An der Südseite des Anbaus wird die Abstandsfläche mit 0,5 H ermittelt. Die Voraussetzungen der Satzung hierfür sind erfüllt, da die relevante Wandlänge des Anbaus (sowie auch die Wandlänge mit dem Bestandsgebäude) das Maß von 16 m deutlich unterschreiten. Die durch die Südseite des Anbaus ausgelöste Abstandsfläche kommt vollständig auf dem eigenen Baugrundstück zu liegen und greift an keiner Stelle auf das südlich gelegene Nachbargrundstück (Fl. Nr. 705/1) über. Die Schutzziele des Abstandsflächenrechts wie ausreichende Belichtung, Belüftung sowie der Brandschutz sind somit auf dem eigenen Grundstück und dem Nachbargrundstück gewahrt.“

Nachdem es sich bei dem angesprochenen Gebäudeteil um ein Bestandsgebäude handelt, welches durch die Baumaßnahme nicht verändert wird. Auch die bisherige Nutzungsintensität bleibt weiterhin bestehen. Die Erteilung einer Abweichung wäre somit möglich.

Stellplätze

SOLL: 4

Bestand: 2

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025 in Verbindung mit Anlage zu § 20 der Verordnung über den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) sind für Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen.

Das vorliegende Bauvorhaben gibt an, dass sich zwei Wohnungen im Gebäude befinden. Somit sind 4 Stellplätze herzustellen. Der Antragssteller gibt an, dass 2 Stellplätze hergestellt werden. Einer befindet sich in der Garage. Ein weiterer Stellplatz kann neben der bestehenden Garagen nachgewiesen werden.

Nachbarbeteiligung:

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Kein Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung vom 07.04.2026, eingegangen bei der Gemeinde Rückersdorf am 12.06.2026, für den Anbau eines Sommergartens und Balkons an ein best. Zweifamilienhaus, Försterweg 17, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 704/1 Gemarkung Rückersdorf zu erteilen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/2 „Zwischen Försterweg und östlich der Eichenstraße“ über die Einhaltung der in Nr. 3.2 festgesetzten Baugrenze statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Abweichung von der Abstandsflächen-satzung statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 10	Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus, energetische Sanierung, Errichtung zweier Gauben und zwei zusätzlicher Stellplätze, Parkstraße 1, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 105/80 Gemarkung Rückersdorf
---------------	--

Mit Antrag auf Baugenehmigung vom Mai 2025, am 20.07.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird der Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus, die energetische Sanierung, die Errichtung zweier Gauben und zwei zusätzlicher Stellplätze, Parkstraße 1, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 105/80 Gemarkung Rückersdorf, 90607 Rückersdorf beantragt.

Mit Antrag auf Vorbescheid vom 17.03.2024, wurde bereits die energetische Sanierung und der Dachausbau des Anwesens beantragt. In seiner Sitzung am 20.06.2024 versagte der Bau- und Umweltausschuss das gemeindliche Einvernehmen, gab allerdings dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Entensee“ über die Dachneigung von 48° - 52° für die Ausgestaltung des Daches mit einer Neigung von 40° statt.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 25.09.2025 wurde erneut über den Bauantrag entschieden. Hier wurde sowohl das gemeindliche Einvernehmen als auch isolierte Befreiungen für die Dachneigung und die Dacheindeckung gefasst.

Mit E-Mail vom 07.11.2025 wurde die Gemeinde Rückersdorf um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen zum nachgereichten Antrag auf Abweichung für die Abstandsflächen gebeten. Dieser wurde in der Sitzung vom 27.11.2025 abgelehnt.

Anschließend erfolgte eine Umplanung seitens der Antragssteller. Demnach wird nun die bestehende Garage abgebrochen und gegen eine Fertiggarage ersetzt.

Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Entensee“. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Art der baulichen Nutzung

Zur Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan unter Nummer 1 ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Das beantragte Vorhaben ist im Allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Baugrenze

Dem Bebauungsplan wurde augenscheinlich eine andere Grundstücksaufteilung zu Grunde gelegt. Bereits das Bestandsgebäude hält die bestehenden Baugrenzen nicht ein.

Aufgrund der Situation ist die Erteilung einer Befreiung denkbar.

Vollgeschosse

Der Bebauungsplan Nr. 1 lässt für das Baugrundstück Gebäude mit zwei Vollgeschossen (E+DG) zu. Für die folgende Überprüfung wurden die Flächenangaben des Antragsstellers herangezogen.

Gemäß den eingereichten Berechnungen kann sowohl das Erdgeschoss als auch das Dachgeschoss als Vollgeschoss angesehen werden. Dies entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Grund- und Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist im Bebauungsplan mit 0,7 für Gebäude mit zwei Vollgeschossen angegeben. Als Grundflächenzahl (GRZ) maximal 0,4 im Bebauungsplan festgelegt.

Die Antragssteller geben in der Baubeschreibung an, dass das Bauvorhaben eine Grundflächenzahl von 0,26 und eine Geschossflächenzahl von 0,31 hat. Somit sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.

Dachneigung und Dacheindeckung

Der Bebauungsplan legt fest, dass die Dachneigung bei Gebäuden mit Erd- und Dachgeschoss 48° - 52 ° betragen soll. Zudem sind die Dächer die von außen, insbesondere von den öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, mit ziegelfarbigem Material einzudecken. Darüber hinaus sind Garagen und Nebengebäude mit Well-Eternit rotbraun mit 6 ° Dachneigung einzudecken.

Gemäß den Antragsunterlagen soll das Wohngebäude energetisch saniert werden. Derzeit ist dieses mit ziegelfarbigem Dachziegeln gedeckt und entspricht somit dem Bebauungsplan. In den Planunterlagen ist eine anthrazit farbige Eindeckung dargestellt. In der Baubeschreibung wird mitgeteilt, dass sich beim Dach um eine Ziegelbedachung handeln wird. Dies steht im Widerspruch zum Bebauungsplan 1 „Am Entensee“.

Das direkt angrenzende Anwesen Parkstraße 3 und die Gebäude mit Hausnummern 5, 7 und 11 sind bereits mit grauen / anthrazit-farbenen Dachziegeln eingedeckt. Dies ist möglich, da diese im Geltungsbereich des anderen Bebauungsplans „Nördlicher Entensee“ liegen. Die übrigen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Entensee“ liegenden Häuser, sind alle zur Entenseestraße beziehungsweise zur Straße am Entensee ausgerichtet. Von der Entenseestraße aus ist das Baugrundstück und dessen Bebauung nicht einsehbar.

Unter Anbetracht der aktuell bestehenden Situation in der Parkstraße wäre daher die Erteilung einer isolierten Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Farbe der Dacheindeckung möglich.

Der geplante, westseitige Anbau soll als Dachterrasse für das erste Obergeschoss genutzt werden. Die festgelegte Dachneigung kann damit nicht eingehalten werden. Da es Bereich des Bebauungsplanes bereits isolierte Befreiungen von der Dachneigung erteilt wurden, könnte auch hier einer isolierten Befreiung zugestimmt werden.

Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Durch die beantragte Baumaßnahme wird diese eingehalten.

Abstandsflächen

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Rückersdorf wurde bei der Ermittlung der Abstandsflächen beachtet.

Gemäß § 2 Satz 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Rückersdorf kann die Abstandsfläche vor 2 Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge auf 0,5 H jedoch mindestens 3 m verkürzt werden, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

Die Abstandsflächen auf der Westseite können voll auf dem Baugrundstück dargestellt werden.

Auf der Nordseite wird die Abstandsfläche voll dargestellt. Die Abstandsflächen des neuen Anbaus liegen auf dem Baugrundstück. Lediglich die Abstandsfläche des Bestandsgebäudes inkl. der Gaube ragt in das Nachbargrundstück Fl. Nr. 105/79 Gemarkung Rückersdorf. Insgesamt erhöht sich damit die auf dem Nachbargrundstück liegende Abstandsfläche um 2,77 m². Der Eigentümer des Nachbargrundstücks hat dem Bauvorhaben zugestimmt und auch eine Übernahme der Abstandsfläche unterschrieben.

Sowohl auf der Ostseite als auch auf der Nordseite ist jeweils die Verkürzung der Abstandsfläche auf 0,5H notwendig.

Nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 BayBO haben Garagen mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m keine eigene Abstandsfläche und sind in den Abstandsflächen zulässig.

Nachbarbeteiligung:

Die Nachbarn wurden beteiligt und haben, bis auf ein Teileigentümer, dem Bauvorhaben zugestimmt.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplatzsatzung:

SOLL: 4

GEPLANT: 4

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025 in Verbindung mit Anlage zu § 20 der Verordnung über den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) sind für Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen. Da das Gebäude zwei Wohnungen erhält (EG und DG) sind 4 Stellplätze nachzuweisen.

Nach den eingereichten Planunterlagen werden 4 Stellplätze abgedeckt.

Sonstiges:

Aus der Mitte des Gemeinderates tritt die Frage auf, ob im Bebauungsplan nicht nur Einfamilienhäuser erlaubt sind. Dieses Bauvorhaben stellt jedoch eine Bebauung mit einem Zweifamilienhaus dar. Nach Prüfung durch Herrn Endlein wird erläutert, dass der Bebauungsplan keine derartige Regelung hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung vom April 2026, eingegangen bei der Gemeinde Rückersdorf am 20.07.2026, für Sitzung des Gemeinderates vom 30.07.2026

den Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus, die energetische Sanierung, die Errichtung zweier Gauben und zwei zusätzlicher Stellplätze, Parkstraße 1, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 105/80 Gemarkung Rückersdorf zu erteilen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Entensee“ über die Dachneigung von 48° - 52° für die Ausgestaltung des Daches mit einer Neigung von 40° statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Entensee“ über die Dachneigung von 48° - 52° für den Bau einer Garage mit Flachdach mit anderer Dacheindeckung statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Entensee“ über die festgesetzte Baugrenze von Anbau und Garage statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Entensee“ über die Dacheindeckung für die Deckung des Daches mit anthrazitfarbenen Dachziegeln statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 11	Antrag auf Errichtung einer Einfriedung an der Grundstücksgrenze teilweise in blickdichter Ausführung, Strengenbergsstraße 47, 90607 Rückersdorf, Fl.-Nr.: 435, Gemarkung Rückersdorf
---------------	--

In der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2026 wurde bereits über einen Antrag auf Errichtung einer Einfriedung an der Grundstücksgrenze in teilweiser blickdichter Ausführung beschlossen. Der damalige Antrag wurde abgelehnt.

Im Nachgang zur Sitzung des Gemeinderates wurde im gemeinsamen Gespräch der Sachverhalt mit der antragsstellenden Person nochmals erörtert, welche nun eine Änderung der Ausführungen vorgenommen hat.

Auf die bisherigen Ausführungen zum Sachverhalt darf verwiesen werden. Der Beschlussbuchauszug aus der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2026 ist entsprechend als Anlage beigefügt.

Folgende Ausführungen der Einfriedung werden nun beantragt:

- östliche / nord-östliche Einfriedung: 1,50 m Höhe als offener Doppelstabmattenzaun
- nördliche / nord-westliche Einfriedung: 1,50 m Höhe als geschlossener Zaun in Holzoptik

Sonstiges:

Die Mitglieder des Gemeinderates sehen in der Errichtung der Einfriedung in diesem Bereich des Grundstückes keinen Grund darin, diese so durchzuführen, wie sie geplant ist. In diesem Fall tritt die Gemeinde als Nachbar auf, wodurch die Einfriedungssatzung nicht zum Zuge kommt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, als Grundstücksnachbar der Errichtung einer Einfriedung mit einer Maximalhöhe von 1,50 m in geschlossener Ausgestaltung in Holzoptik im Bereich der nördlich / nord-westlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Strengenbergstraße 47, 90607 Rückersdorf, Fl.-Nr.: 435, Gemarkung Rückersdorf, gemäß der den Sitzungsunterlagen beigefügten Skizze gemäß der Satzung zur Änderung der Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf (Einfriedungssatzung -EinfRS) vom 02.11.2017 (1. Änderungssatzung) Art. 1, neue Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 2, **zuzustimmen/nicht zuzustimmen**.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 16 Ja: 2 Nein: 14 Persönlich beteiligt: 0

TOP 12	Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines geschlossenen Aluminium-Lamellenzaunes, Hauptstraße 49 b, 90607 Rückersdorf Fl.Nr. 19/4 Gemarkung Rückersdorf
---------------	--

Mit Antrag vom 13.06.2026, bei der Gemeinde Rückersdorf am 15.06.2026 eingegangen, wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16/1 „Gebiet Nord-Östlich Ortsmitte zwischen Hauptstraße 41a und Bergstraße“ für die Errichtung einer Einfriedung in Form eines geschlossenen Aluminium-Lamellenzaunes auf dem Grundstück Hauptstraße 49 b, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 19/4 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

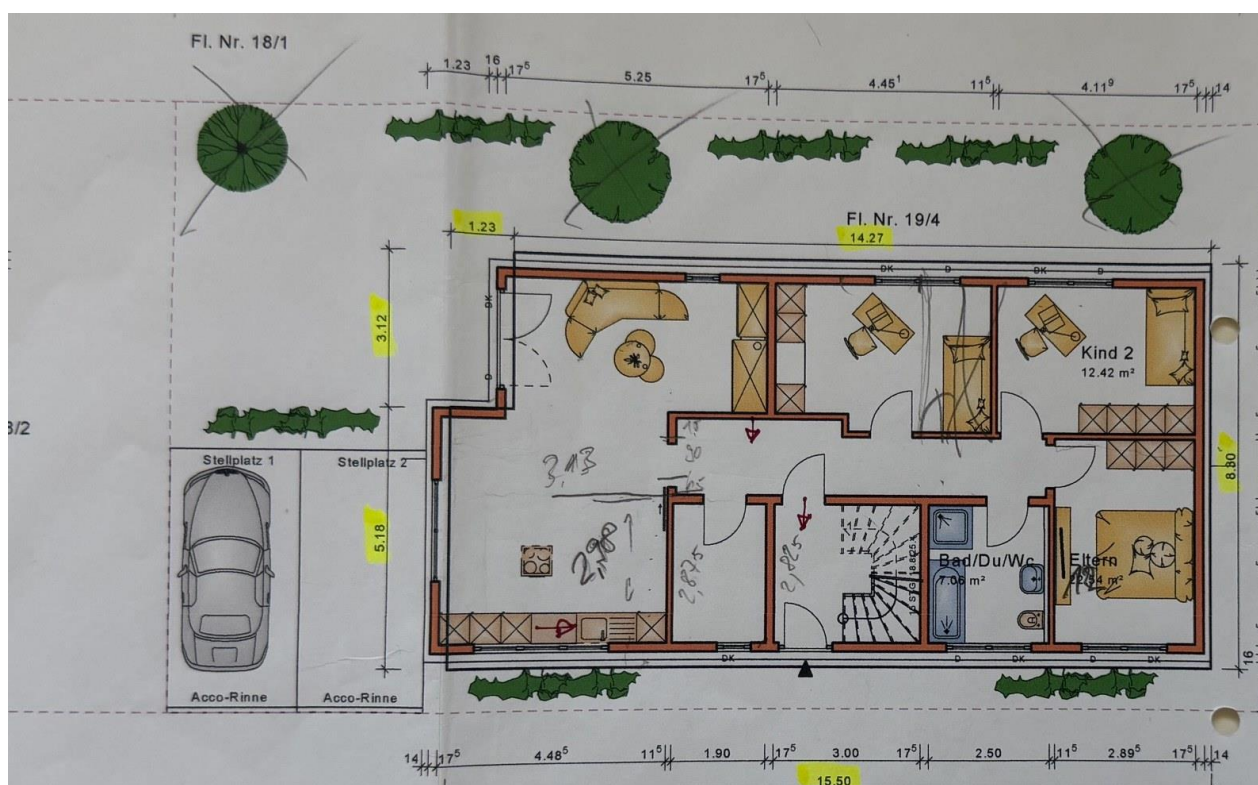
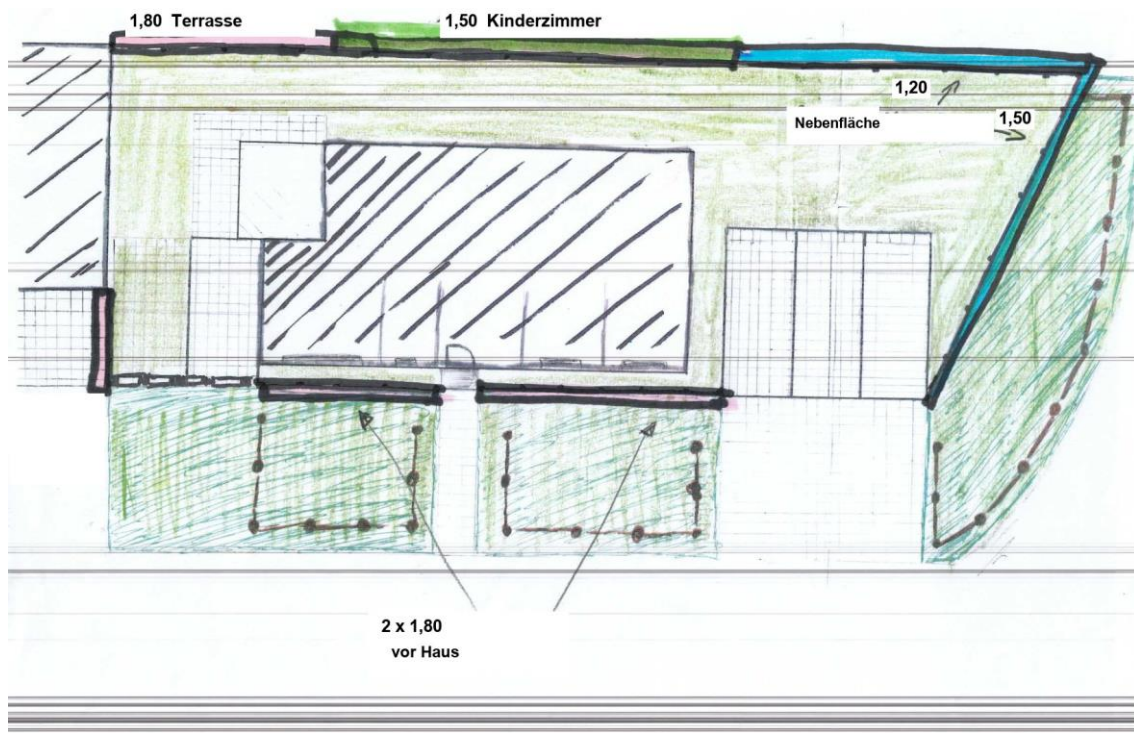
Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16/1 „Gebiet Nord-Östlich Ortsmitte zwischen Hauptstraße 41a und Bergstraße“. Der Bebauungsplan verweist bei Buchstabe D Nr. 8 auf die Einfriedungssatzung der Gemeinde Rückersdorf. Diese regelt die Ausgestaltung von Einfriedungen.

Im Gemeindegebiet von Rückersdorf sollen Einfriedungen nicht geschlossen ausgebildet sein (§ 3 Abs. 2 EinfRS). Der geplante geschlossene Aluminium-Lamellenzaun gilt als geschlossene Einfriedung und ist somit nach der Satzung unzulässig.

Die Antragssteller haben sowohl einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Einfriedung als auch einen Antrag auf isolierte Abweichung von den Regelungen der Einfriedungssatzung in Bezug auf die geschlossene Ausführung beantragt und führen folgende Begründung aus:

„A Ausgangslage und allgemeine Erwägungen



Geplant ist eine ringsum einheitliche Einfriedung aus einem hochwertigen, geschlossenen Aluminium-Lamellenzaun. Die Höhe wird über alle Teilbereiche so niedrig wie möglich gehalten und überschreitet an keiner Stelle das Maß von 2,00 m (jeweils einschließlich des teilweise vorhandenen Sockels).

Zu den einzelnen Teilbereichen können jeweils verschiedene Gründe für die Befreiungen angeführt werden. Insgesamt bzw. zu den gewählten Höhen Folgendes:

Marktübliche Standardmaße / Modulbauweise

Derartige Lamellenzäune werden ausschließlich in festen, modularen Höhenstufen geliefert (marktüblich u. a. 1,20 m, 1,50 m, 1,80 m, 2,00 m). Eine frei wählbare „Wunschhöhe“ – etwa exakt 1,30 m oder ein glattes Satzungsmaß – ist nicht erhältlich; dies wäre nur im Rahmen einer Spezialanfertigung möglich. Die realisierbare Höhe ergibt sich also zwangsläufig aus dem Systemraster zuzüglich des Sockels.

Es kann ferner nur mit ganzen Zaunfeldern gearbeitet werden, weshalb die Übergänge zwischen den Teilbereichen nicht stets exakt an den Gebäudekanten liegen. Eine Übersicht der Standard-Lieferhöhen mehrerer Anbieter ist als Anlage beigelegt. Auch die Feldbreite folgt einem Raster: Das marktübliche Standard-Feld ist ca. 1,80 m breit (mit Pfosten ca. 2,00 m).

Höhenlage des Sternwirtsgässlas

An der „Rückseite“ des Gebäudes grenzt das Grundstück an einen öffentlichen Fußweg, das Sternwirtsgässla, der rund 1,00 m höher liegt als das Baugrundstück. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 EinfriedS bezieht sich das Höhenmaß bei anschließender öffentlicher Verkehrsfläche auf diese öffentliche Fläche. Vom höher gelegenen Sternwirtsgässla aus gemessen ragt die Einfriedung daher deutlich weniger auf, als es die vom Grundstück aus angegebenen Maße vermuten lassen.

Einfügung in das Ortsbild

Geschlossene, etwa 1,80–2,00 m hohe Einfriedungen (Holz oder Aluminium oder verputzte Wände) sind im Ortsbild von Rückersdorf entlang öffentlicher Straßen und Wege vielfach vorhanden – überwiegend sogar dort, wo dahinter keine Terrassen- oder Sitzplatzfläche liegt (vgl. Anlage 1).

Geschlossene Einfriedungen (blickdicht) mit einer Höhe von ca. 1,50 m sind ohnehin an vielerlei Stellen in Rückersdorf zu sehen (vgl. Anlage 2).

Die beigelegten Lichtbilder belegen dies. Die hier beantragte Ausführung fügt sich somit in den vorhandenen Charakter der Umgebung ein und beeinträchtigt das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht.

B Die vier Teilbereiche im Einzelnen

Im Folgenden werden einzeln die vier Teilbereiche dargestellt, zu denen hier auch entsprechend einzeln Befreiungen beantragt werden.

Es werden also 4 Befreiungen beantragt für die auch aus der Skizze S. 1 ersichtlichen Bereiche:

- Terrasse (Rückseite, am Sternwirtsgässla)
- Rückseite an den Kinderzimmern
- Gartenbereich (rückwärtig am Sternwirtsgässla und seitlich zur Bahn)
- Vor dem Haus (Eingangs-/Haustürseite)

- Teilbereich 1 – Terrasse (Rückseite, am Sternwirtsgässla)
Geplante Höhe: 1,80 m zuzüglich Sockel (~0,20 m), also 2,00 m

Lage: rückwärtiger, gegenüber der übrigen Gebäudeflucht nach innen zurückspringender Bereich; die Terrasse ist durch den darüberliegenden Balkon überdacht.

Der Abstand des Gebäudes zum Sternwirtsgässla beträgt rund 4,50 m (einschließlich der „Fläche unter dem Balkon“).

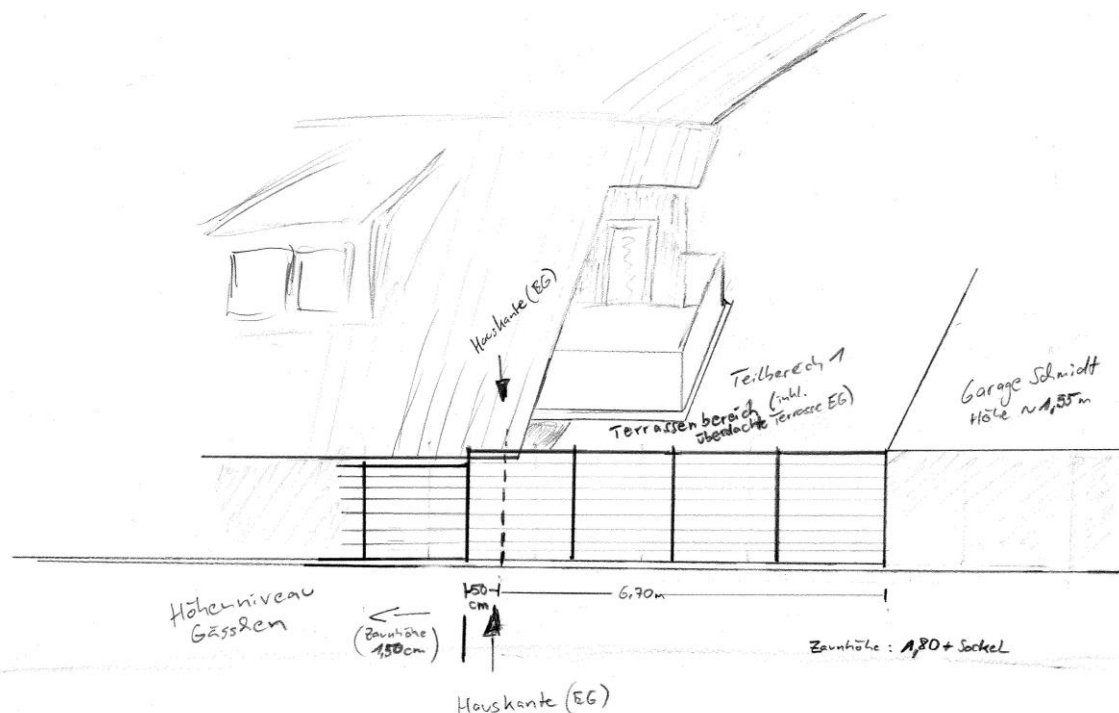
Der Abstand des Gebäudes zur Garage, die auf der Grenze zum „Nachbargrundstück Schmidt“ steht beträgt rund 6,70 m (einschließlich der „Fläche unter dem Balkon“).



In dem Bereich beginnend ab der Grenze zum Nachbarn (Garage) sind Sitzstufen und damit ein erweiterter Terrassenbereich geplant: In der Breite der Wiese wird hinter den Sitzstufen – mithin zwischen Sitzstufen und absturzsichernder Mauer (= Sockel aus Sicht des Sternwirts-gässlas) – ein Pflanz-/Kräuterbeet entstehen, und im weiteren Verlauf, in Höhe der Terrasse, wird dann zwischen den Sitzstufen und der Mauer/Absturzsicherung ein Wasserbecken entstehen. Insgesamt sitzt man dann in diesem Bereich mit dem Rücken zum späteren Zaun – entweder in Richtung der kleinen Wiesenfläche oder in Richtung der Terrasse. Dieser Bereich ist insgesamt als Sitz- bzw. Terrassenbereich ausgestaltet.

Weitere Begründung/Ausführungen:

- *Es handelt sich um den unmittelbaren Terrassen-/Sitzplatzbereich, für den § 2 Abs. 2 EinfRS gerade einen erhöhten Sichtschutz bis 2,00 m als grundsätzlich zulässig ansieht.*
- *In ca. 6,70 m Abstand zum Haus steht an der Grenze bereits eine 1,95 m hohe Garage des Nachbarn; der geplante Zaun von 1,80 m zuzüglich Sockel erreicht damit nahezu dieselbe Höhe, sodass ein einheitliches Bild entsteht und das Wegbild nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.*
- *Wegen der um ~1,00 m höheren Lage des Sternwirts-gässlas ragt die Einfriedung von dort aus gemessen nur geringfügig auf (§ 2 Abs. 1 Satz 3 EinfRS).*
- *In diesem Teilbereich werden vier Standard-Zaunfelder von je ca. 1,80 m Breite eingebaut, insgesamt also ca. 7,20 m. Da von der Nachbargarage bis zur Hauskante ca. 6,70 m liegen, reicht die Einfriedung damit ca. 0,50 m über die Hauskante hinaus; ein schmaleres Sondermaß ist bei den marktüblichen Standardelementen nicht vorgesehen.*



- Teilbereich 2 – Rückseite an den Kinderzimmern
Geplante Höhe: 1,50 m zuzüglich Sockel

Lage: Rückwärtige Hauswand im Bereich der beiden Kinderzimmer – wie Teilbereich 1 auch ebenfalls zum Sternwirtsgässla hin (= der weitere Verlauf nach dem „Terrassen-Zaun“ in Richtung Bahn).

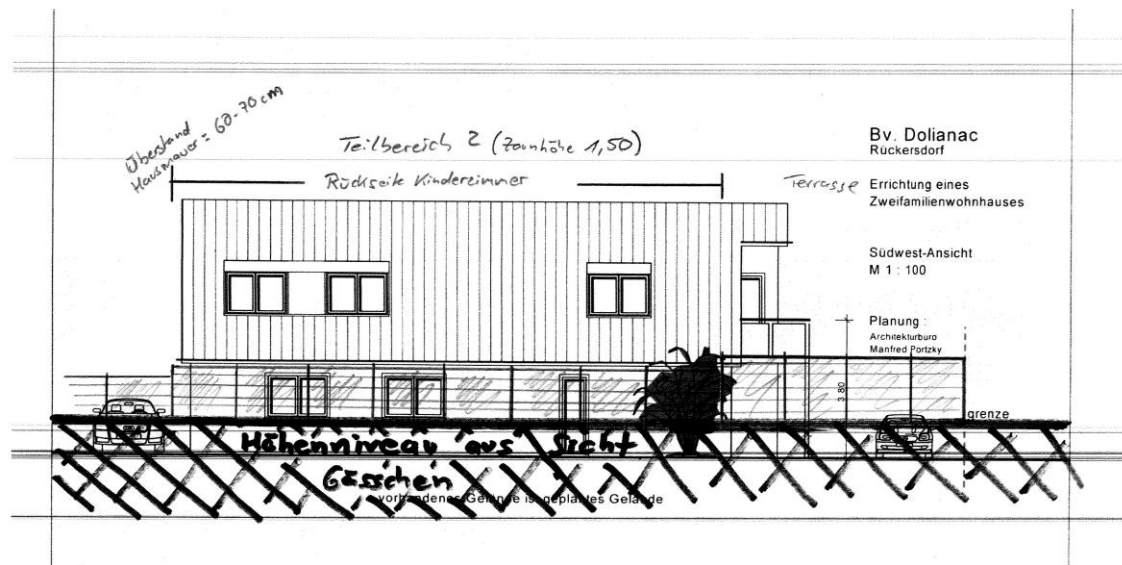
In dem Bereich beginnend nach dem Terrassen-Sitzbereich befindet sich in die rückwärtige Hausseite parallel zur Grundstücksgrenze/zum Sternwirtsgässla verlaufend. Hier befindet sich ein seitliches schmales Büfenster und vor allem aber die beiden Kinderzimmer mit den einzigen beiden Fenstern bzw. Doppelflügelbalkontüren der Zimmer in Richtung Sternwirtsgässla. Ohne ein sichtschiezendes Zaunelement hat man von oben vom Fußweg/Sternwirtsgässla aus vollen Einblick in die beiden Kinderzimmer.

Eine Bepflanzung ist in diesem Bereich kaum sinnvoll möglich, da der Abstand vom Haus zur Stützmauer des Sternwirtsgässlas (=Sockel des Sternwirtsgässlas) nur 2,80 m beträgt; ein höherer Baum/Busch würde dann unmittelbar vor den Kinderzimmer-Balkontüren stehen und ein Austritt wäre auch nur noch kaum möglich. Außerdem befinden sich in dem Bereich zwischen rückwärtiger Hausmauer und Stützmauer auch die Entwässerungsleitungen samt Revisionsschacht und Anschluss an den Kanal im Sternwirtsgässla; dies schränkt eine großflächigere Bepflanzung zusätzlich ein.

Hier soll von der Terrasse aus gesehen ca. 50 cm neben der Hauskante (Gebäudeseitig eingerückt) ein der geschlossene Aluminium-Lamellenzaun mit einer Höhe von 1,50 m zuzüglich Sockel von ca. 20 cm gebaut werden. Der Zaun in dieser Höhe endet dann ca. 60-70 cm nach dem Gebäude (um in der erläuterten Modularbauweise) den Zaun bauen zu können.

Weitere Begründung/Ausführungen:

- Die geringe Überschreitung resultiert allein aus dem Sockel; eine niedrigere, einheitliche Systemhöhe, die in irgendeiner Weise teilweisen Sichtschutz gewährleistet (z.B. 1,20 m + Sockel), ist nicht erhältlich.
- Es wird mit ganzen Zaunfeldern gearbeitet: Rechts beginnt der Bereich nach innen versetzt (rechts davon laufen die höheren Terrassenfelder), links reicht ein ganzes Feld über die Gebäudekante hinaus, um auch bei schrägem Blick einen Sichtschutz für die Kinderzimmer zu erhalten.
- Auch hier wirkt die erhöhte Lage des Sternwirtsgässlas höhenmindernd (§ 2 Abs. 1 Satz 3 EinfSr).



- Teilbereich 3 – Gartenbereich (rückwärtig am Sternwirtsgässla und seitlich zur Bahn)
Geplante Höhe: rückwärtig 1,20 m zuzüglich Sockel; im seitlich nach vorne abknickenden Verlauf (ohne Sockel) 1,50 m.

Lage: Fortsetzung der Einfriedung am Sternwirtsgässla entlang bis zur hinteren Grundstücksecke; dort knickt sie mit ca. 110° nach vorne zum Parkplatz ab und endet an der Kante, an der der Stellplatz beginnt.

Hier soll lediglich die einheitliche Form des Zauns als geschlossener Aluminium-Lamellenzaun fortgesetzt werden, ohne dass es in der Höhe zu einer Überschreitung der insgesamt zulässigen Höhe von 1,50 m kommt.

Im weiteren Verlauf des Sternwirtsgässlas soll auf den Sockel ein Zaun in einer Höhe von 1,20 gebaut werden (inkl. Sockel somit unter 1,50 m) und in dem Bereich zur Bahn, in der sich kein Sockel befindet soll der geschlossener Aluminium-Lamellenzaun mit einer Höhe von 1,50 gebaut werden.

Weitere Begründung/Ausführungen:

- Hier wird keine Befreiung wegen der Höhe benötigt – die Maße bewegen sich im Rahmen des § 2 EinfRS. Beantragt wird allein die Ausnahme von der geschlossenen Bauweise (§ 3 Abs. 2 EinfRS), damit dieser Abschnitt einheitlich zum übrigen Zaun passt.
 - 1,20 m + Sockel (rückwärtig) und 1,50 m ohne Sockel (seitlich) ergeben eine einigermaßen durchgehend etwa gleich hohe Oberkante unter Nutzung der marktüblich angebotenen Modularbauweise.
- Teilbereich 4 – vor dem Haus (Eingangs-/Haustürseite)
Geplante Höhe: 1,80 m (Standard-Systemmaß)

Lage: Eingangsseite des Hauses. Der Zaun verläuft in zwei Feldern, die den Haustürbereich in der Breite des Podestes vor der Haustür aussparen: von der linken Gebäudekante bis knapp neben die Haustür und – rechts der Haustür – weiter bis ein Stück über die rechte Gebäudekante hinaus, bis zu der Stelle, an der die Stellplätze beginnen (ca. 2,40 m von der Gebäudekante entfernt).

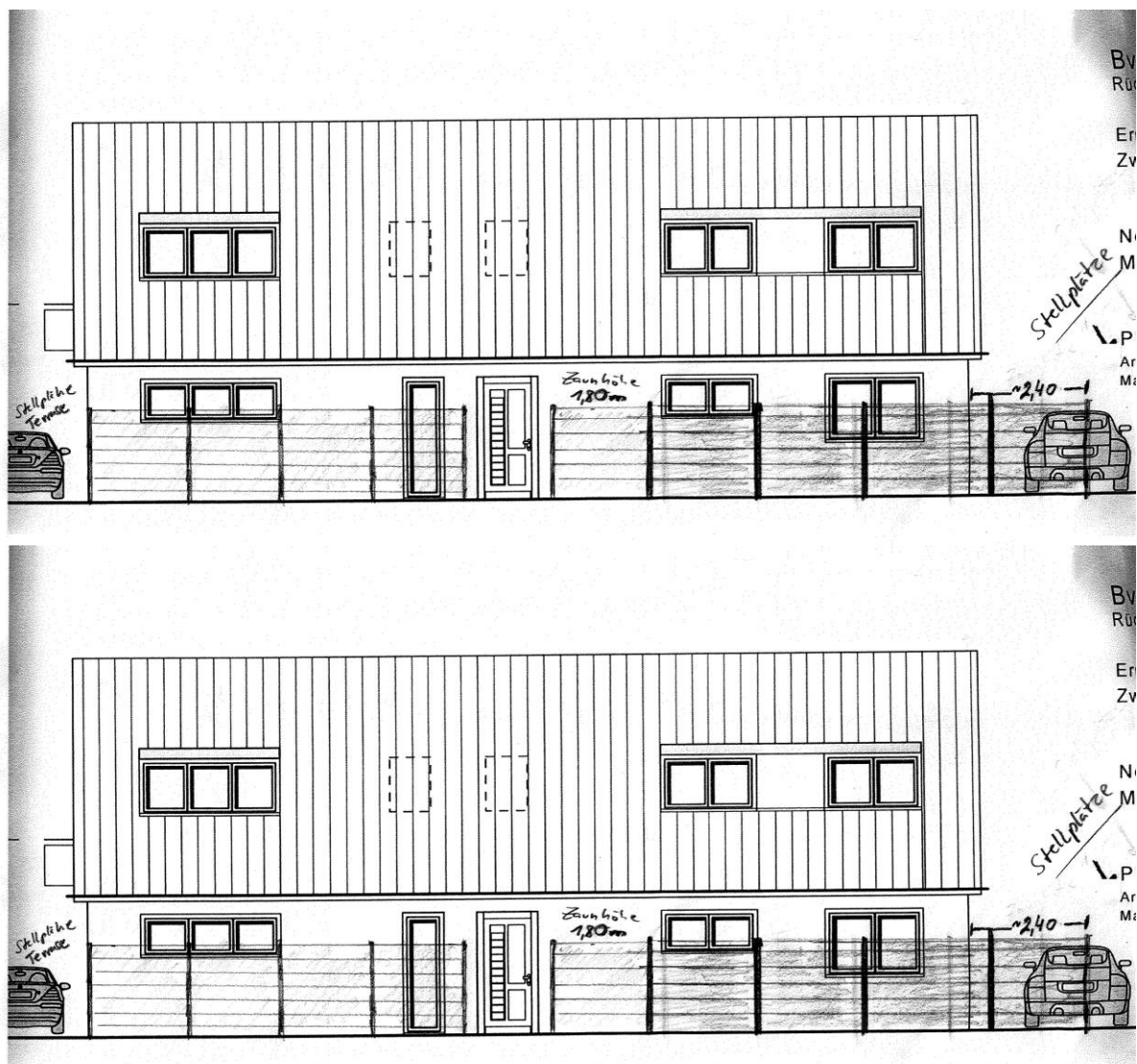
Die Fläche zwischen Parkplatz und Haus ist öffentliche Fläche und soll Grünfläche werden; sie ist aber bis auf ca. 80 cm vor dem Haus kein Privatgrund. Der öffentliche Grund kann ohne weiteres betreten werden und so können Personen bis unmittelbar an das Gebäude / die Fenster im vorderen Bereich des Hauses herantreten. Ohne einen Zaun von entsprechender Höhe – z.B. bei einem Zaun in Standardhöhe von nur 1,50 m – können fremde Personen in ein geöffnetes Fenster hineingreifen und auch ohne

weiteres Einsteigen, da der Abstand zwischen öffentlicher Fläche und Haus so gering ist. Wegen der Wohnwagenstellplätze gegenüber befinden sich ständig fremde Personen in der Nähe des Grundstücks.

Hier soll ein geschlossener Aluminium-Lamellenzaun mit einer Höhe von 1,80 m auf der Rabatte, die als Abgrenzung der Traufkante auf der Grundstücksgrenze steht, gebaut werden.

Begründung:

- Die gewählten 1,80 m sind das niedrigste hierfür sinnvolle Standard-Systemmaß; ein einheitliches, kleineres Element, das einen Sichtschutz und Schutz vor Eingriffen gewährleistet, ist nicht erhältlich.
- Die Zaunfelder stehen in einem Abstand von unter einem Meter vor dem Haus und heben sich von der eigentlichen Gebäudestruktur (Mauerwerk unmittelbar dahinter) nicht wesentlich ab.
- Vergleichbare geschlossene Einfriedungen dieser Höhe sind im Ortsbild von Rückersdorf entlang öffentlicher Flächen vielfach vorhanden (siehe Lichtbilder in der Anlage), überwiegend ohne dahinterliegende Terrasse. Das Straßen- und Ortsbild wird daher nicht beeinträchtigt.“



Zusätzlich zur Unzulässigkeit von geschlossenen Einfriedungen (§3 Abs. 2 Einfriedungssatzung) besteht in § 2 Abs. 1 Einfriedungssatzung eine Regelung zur Höhe der Einfriedungen. Demnach dürfen Einfriedungen, einschließlich ihrer Sockel das Maß von 1,50 m (inkl. Sockel von max. 0,30 m) nicht übersteigen. Für Einfriedungen, welche sich im unmittelbaren Bereich von Wohnterrassen und Gartensitzplätzen befinden, sind Einfriedungen bis zu einem Maß

von 2,00 m zulässig, wenn diese nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen (§ 2 Abs. 2 Einfriedungssatzung).

Zu Teilbereich 1 (Terrasse (Rückseite, am Sternwirtsgässla))

Der 1. Teilbereich liegt direkt am Sternwirtsgässchen. Im Bebauungsplan Nr. 16/1 „Gebiet Nord-Östlich Ortsmitte zwischen Hauptstraße 41a und Bergstraße“ ist dieses nicht als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt.

Nach § 3 Abs. 2 Einfriedungssatzung sind geschlossene Einfriedungen mit 2,00 m Höhe, außer an öffentlichen Verkehrsflächen mit Zustimmung des an die Einfriedung angrenzenden Grundstückseigentümers zulässig.

Es ist daher nicht über den Antrag auf isolierte Abweichung zu entscheiden, sondern über die Zustimmung der Gemeinde in der Funktion des Eigentümers des Nachbargrundstücks.

Zu Teilbereich 2 (Rückseite an den Kinderzimmern)

Auch der 2. Teilbereich liegt am selben Bereich wie Teilbereich 1.

Nach § 3 Abs. 2 Einfriedungssatzung sind geschlossene Einfriedungen mit 2,00 m Höhe, außer an öffentlichen Verkehrsflächen mit Zustimmung des an die Einfriedung angrenzenden Grundstückseigentümers zulässig.

Die vorgebrachte Begründung ist nachvollziehbar. Allerdings könnte man dieser auch entgegen, dass es sich hier um den Neubau eines Wohngebäudes handelt. Hier hätte man die Einsehbarkeit vom Sternwirtsgässchen aus bereits beim Planungsprozess des Gebäudes (z.B. durch andere Ausgestaltung der Fenster) beachten müssen.

Zu Teilbereich 3 (Gartenbereich (rückwärtig am Sternwirtsgässla und seitlich zur Bahn))

Im 3. Teilbereich soll die in der Einfriedungssatzung insgesamt festgesetzte Höhe von 1,50 m einschließlich Sockel eingehalten werden.

Nach § 3 Abs. 2 Einfriedungssatzung sind geschlossene Einfriedungen, außer an öffentlichen Verkehrsflächen mit Zustimmung des an die Einfriedung angrenzenden Grundstückseigentümers zulässig.

Hier ist ebenso ist keine Erteilung einer isolierten Abweichung notwendig. Allerdings müsste die Gemeinde Rückersdorf als Grundstücksnachbar zustimmen.

Zum Sachverhalt gab es bereits Entscheidungen des Gemeinderates. In einem Fall wurde kürzlich die Zustimmung als Grundstückseigentümer abgelehnt.

Zu Teilbereich 4 (vor dem Haus (Eingangs-/Haustürseite))

Der 1. Teilbereich liegt direkt an dem im Bebauungsplan Nr. 16/1 „Gebiet Nord-Östlich Ortsmitte zwischen Hauptstraße 41a und Bergstraße“ als öffentliche Verkehrsfläche dargestellten Zufahrt zum Parkplatz. Demnach kann die in § 2 Abs. 2 genannte Regelung nicht angewandt werden.

Demnach können die in § 2 Abs. 2 bzw. § 3 genannte Regelung nicht angewandt werden.

Es ist daher über den Antrag auf isolierte Abweichung zu entscheiden.

Nachbarbeteiligung

Die Nachbarn wurden nicht beteiligt.

Hilfsantrag

Hilfsweise wird zusätzlich für alle 4 Teilanträge jeweils beantragt, die erforderliche Zustimmung / isolierte Abweichung zu erteilen, wenn eine nicht blickdichte Gestaltung des Zauns aus einem hochwertigen, geschlossener Aluminium-Lamellenzaun mit 1 cm Abstandhülsen zwischen den quer liegenden Aluminium-Lamellen zur Ausführung kommt.

Ähnlich wie in dem in Anlage 1 auf Bild 9 abgebildeten Zaun wird dadurch die 1cm Abstandhülsen ein Spalt zwischen den quer liegenden Lamellen hergestellt, so dass der Zaun in allen vier Bereichen nicht Blickdicht ist.

Sonstiges:

Es wird kurz über die besondere Lage des Grundstückes diskutiert. In diesem Fall kann unter gewissen Voraussetzungen eine Abweichung in den Zaunhöhen genehmigt werden. Im den genannten Teilbereichen 1-3 muss aber eine nicht blickdichte Einfriedung errichtet werden. Im Teilbereich eins ist eine Einfriedung in der Höhe der angrenzenden Garage denkbar. Ebenso verhält es sich mit den vorgeschlagenen Höhen im Teilbereich 2 und 3.. Unklar ist jedoch, warum im Teilbereich 4 eine derartige massive Einfriedung beantragt wurde. Hier ist ein Einblick in die Wohnung durch die Lage der Fenster nur schwer gegeben. Auch über die Verpachtung oder den Verkauf des gemeindlichen Grundstückes vor dem Haus wird diskutiert. Die Mitglieder des Gemeinderates können sich eine entsprechende Regelung vorstellen. Wichtig hierbei ist jedoch, dass die Gemeinde jederzeit zu den dort befindlichen Leitungen Zugang hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, als Grundstücksnachbar der Errichtung einer Einfriedung in Form eines Aluminium-Lamellenzaunes mit 1 cm Abstandshülsen zwischen den quer liegenden Aluminium-Lamellen auf dem Grundstück Hauptstraße 49 b, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 19/4 Gemarkung Rückersdorf, gemäß Teilbereich 1 der den Sitzungsunterlagen beigelegten Skizze gemäß der Satzung zur Änderung der Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf (Einfriedungssatzung -EinfRS) vom 02.11.2017 (1. Änderungssatzung) Art. 1, neue Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 2, zuzustimmen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 6 Nein: 10 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt, als Grundstücksnachbar der Errichtung einer Einfriedung in Form eines Aluminium-Lamellenzaunes mit 1 cm Abstandshülsen zwischen den quer liegenden Aluminium-Lamellen auf dem Grundstück Hauptstraße 49 b, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 19/4 Gemarkung Rückersdorf, gemäß Teilbereich 2 der den Sitzungsunterlagen beigelegten Skizze gemäß der Satzung zur Änderung der Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf (Einfriedungssatzung -EinfRS) vom 02.11.2017 (1. Änderungssatzung) Art. 1, neue Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 2, zuzustimmen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 13 Nein: 3 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt, als Grundstücksnachbar der Errichtung einer Einfriedung in Form eines Aluminium-Lamellenzaunes mit 1 cm Abstandshülsen zwischen den quer liegenden

den Aluminium-Lamellen auf dem Grundstück Hauptstraße 49 b, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 19/4 Gemarkung Rückersdorf, gemäß Teilbereich 3 der den Sitzungsunterlagen beigegeführten Skizze gemäß der Satzung zur Änderung der Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf (Einfriedungssatzung -EinfriS) vom 02.11.2017 (1. Änderungssatzung) Art. 1, neue Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 2, zuzustimmen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 16 Ja: 15 Nein: 1 Persönlich beteiligt: 0

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 16/1 „Gebiet Nord-Östlich Ortsmitte zwischen Hauptstraße 41a und Bergstraße“ unter Buchstabe D Nr. 8 und isolierte Abweichung von § 2 Abs. 1 Einfriedungssatzung für die Erstellung eines Aluminium-Lamellenzaunes mit 1 cm Abstandshülsen zwischen den quer liegenden Aluminium-Lamellen von 1,80 m Höhe (zzgl. Rabatte) im Teilbereich 4 nicht statt zu geben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 16 Ja: 14 Nein: 2 Persönlich beteiligt: 0

TOP 13	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG zum Austausch einer vorhandenen Amazon-Paketstation durch ein Myflexbox-Model, Bahnhofstraße 2, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 644/1 Gemarkung Rückersdorf
---------------	---

Mit Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG vom 18.06.2026, am 19.06.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird die Zustimmung zum Austausch einer vorhandenen Amazon-Paketstation durch ein Myflexbox-Modell, Bahnhofstraße 2, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 664/1 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

Beurteilung:

Wer Baudenkmäler verändern will, bedarf der Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSchG). Zusätzlich ist auch eine Erlaubnis erforderlich, falls in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG ist bei Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Beseitigung eines Baudenkmals eine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

Im vorliegenden Fall soll die bestehende Amazon-Paketstation gegen ein „Myflexbox“-Model ausgetauscht werden.

Die Amazon-Paketstation befindet sich auf der Südseite des Holzanbaus. Im Umfeld sind Mülltonnen und gelbe Säcke gelagert. Das Umfeld macht einen eher verwahrlosten Eindruck.

Nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände zu dem Vorhaben. Allerdings wäre die Farbgebung der Box mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG vom 18.06.2026, eingegangen bei der Gemeinde Rückersdorf am 19.06.2026, für den Austausch einer vorhandenen Amazon-Paketstation gegen ein Myflexbox-Model, Bahnhofstraße 2, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 466/1 Gemarkung Rückersdorf (nicht) zu erteilen.

TOP 14 Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses, Hauptstraße 20 inkl. Speicher

Auf dem Dach des Rathauses der Gemeinde Rückersdorf soll eine Photovoltaikanlage mit einem Speicher installiert werden. Ziel ist es, den Strombedarf im Rathaus mit einem größtmöglichen regenerativen Anteil an Strom zu decken. Dahingehend soll die Anlage so ausgelegt werden, dass der überschüssige Strom, der eingespeist werden muss, ein Minimum beträgt. Weiterhin soll eine Back-up-Box sowie eine weitere Ladesäule (Überschuss-Laden) mit vorgesehen werden. Die Anlage sowie ihre Komponenten sind als intelligentes System zu planen.

Es wurden fünf regionale Unternehmen gebeten, das Objekt zu besichtigen und ein Angebot abzugeben.

Dieser Bitte kamen nur drei Unternehmen nach, wobei ein Unternehmen keine Objektbesichtigung durchführte.

Folgende Angebote wurden von den Fachunternehmen abgegeben:

Firma	Angebotshöhe netto	Angebotshöhe brutto
1	64.655,00 €	76.939,45 €
2	45.491,96 €	54.135,43 €
3	57.303,80 €	68.191,52 €

Die Vergabe der Leistungen erfolgt aufgrund rechtlicher Vorgaben in der darauffolgenden nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats.

Das Gremium nimmt ohne konkrete Beschlussfassung von den Ausführungen Kenntnis.

TOP 15 Vorstellung der polizeilichen Statistiken und Berichte für das Jahr 2025, Kriminalstatistik, Verkehrssicherheitsbericht und Verkehrsstatistik

Die Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz hat die polizeiliche Kriminalstatistik, den Verkehrssicherheitsbericht und die Verkehrsstatistik für das Jahr 2025 veröffentlicht. Die Statistiken bzw. Berichte werden den Mitgliedern des Gemeinderats in der Sitzung erläutert.

Sonstiges:

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Abriss über die vorliegende Verkehrsstatistik. Er weist darauf hin, dass diese den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wird.

Das Gremium nimmt ohne konkrete Beschlussfassung von den Ausführungen Kenntnis.

TOP 16 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2026

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gründe für die Geheimhaltung bei folgenden Tagesordnungspunkten aus der Sitzung vom 02.07.2026 weggefallen sind:

TOP N1 - Breitbandausbau; Vergabe der Leistungen zur Beratung und Beantragung eines Förderbescheids mit vorgelagertem Markterkundungsverfahren an die Breitbandberatung Bayern

Der Gemeinderat beschloss das Büro Breitbandberatung Bayern GmbH für die Vorbereitungen (Bestandsaufnahme, Markterkundung, etc.) zur Stellung eines Förderantrags zum Breitbandausbau zu beauftragen. Gleichzeitig wird beschlossen die damit verbundenen überplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen.

TOP N2 - Erneuerung Infrastruktur Bergstraße, Erweiterung - Vergabe der Ingenieurleistungen

Der Gemeinderat beschloss dem Ingenieurbüro Miller den Auftrag für die Objektplanung in der Bergstraße auf den Bereich zwischen Weinbergstraße und Oberer Bergstraße (grüne Markierung) zu erteilen.

Der Gemeinderat bewilligte die damit einhergehenden überplanmäßigen Ausgaben.

TOP N3 - Vergabe zur Erneuerung der Steuerungstechnik der Entarsenierungsanlage im Wasserwerk

Der Gemeinderat beschloss, die Vergabe zum Angebot Nr. 12260064 der Firma Richter R & W aus 95491 Ahorntal zur Erneuerung der Steuerungstechnik der Entarsenierungsanlage im Wasserwerk Rückersdorf zum Bruttopreis in Höhe von 43.545,52 € zu genehmigen.

TOP N4 - Erneuerung der Elektroakustischen Anlage (ELA-Anlage) inkl. der Brandmeldeanlage (BMA) in der Waldschule Rückersdorf

Der Gemeinderat beschloss, den günstigsten Anbieter, die Firma GDS Sicherheitssysteme GmbH mit der Erneuerung der Elektroakustischen Anlage (ELA-Anlage) inkl. Errichtung einer Brandmeldeanlage (BMA) an der Waldschule Rückersdorf zu einer Angebotssumme in Höhe von 44.004,45 EUR/brutto zu beauftragen.

TOP N5 - Errichtung einer Einbruchmeldeanlage inkl. Videoüberwachung am Wasserwerk Rückersdorf, Brunnenweg 9, 90607 Rückersdorf und dem Hochbehälter, Ludwigshöhe

Der Gemeinderat beschloss, die Errichtung einer Einbruchmeldeanlage inkl. Videoüberwachung (Alarmanlage) am Wasserwerk Rückersdorf, Brunnenweg 9, 90607 Rückersdorf und dem Hochbehälter, Ludwigshöhe an die Firma sumja GmbH aus Rückersdorf zu einer Angebotssumme in Höhe von 45.324,49 EUR zu vergeben.

TOP N6 - Erneuerung der Brandmeldeanlage (BMA) am Wasserwerk Rückersdorf, Brunnenweg 9, 90607 Rückersdorf

Der Gemeinderat beschließt, die Erneuerung der Brandmeldeanlage (BMA) am Wasserwerk Rückersdorf, Brunnenweg 9, 90607 Rückersdorf, an die Firma GDS Sicherheitssysteme GmbH zu einer Angebotssumme in Höhe von 25.624,58 EUR/brutto zu vergeben.

TOP N7 - Vergabe der EDV-Betreuung für die Waldschule Rückersdorf

Der Gemeinderat beschließt, die EDV-Betreuung der Waldschule Rückersdorf ab dem 01.01.2027 an die Firma Voigtmann GmbH zu einer Angebotssumme in Höhe von 12.709 EUR jährlich für eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten zu vergeben.

TOP N8 - Erneuerung der Hardware und Upgrade der Software für die Prozessleittechnik der Abwasserentsorgung

Der Gemeinderat beschloss die Hard- und Software des Prozessleitsystems der Abwasserentsorgung mit überplanmäßigen Mitteln zu erneuern und die Firma RGW mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.

Der Gemeinderat bewilligt die damit einhergehenden überplanmäßigen Ausgaben.

Das Gremium nimmt ohne konkrete Beschlussfassung von den Ausführungen Kenntnis.

TOP 17 Sonstiges

TOP 17.1 Verkehrserziehung

Verkehrserziehung

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angefragt, ob der Polizei der Vorschlag unterbreitet werden kann, den Kindern zur Verdeutlichung des Sichtfeldes in einem LKW, dieses in die Verkehrserziehung mit aufzunehmen.

TOP 17.2 Nutzung von E-Scootern

Aus der Mitte des Gemeinderates wird auf die Problematik der E-Scooterfahrer im Ort hingewiesen.

TOP 17.3 Benutzung der Autowaschanlage

Aus der Bevölkerung kamen schon dankende Worte über die Nutzung der Autowaschanlage an Sonntagen. Der Vorsitzende gibt diese weiter.

TOP 17.4 Finanzausgleich für Straßenausbau

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gemeinde einen Finanzausgleich zum Straßenausbau in Höhe von circa 23.673 Euro bekommen hat.

TOP 17.5 Verunreinigung der Straßenentwässerung durch Hundekotbeutel

Aus der Mitte des Gemeinderates wird mitgeteilt, dass es immer wieder zu Entsorgungen der gebrauchten Hundekotbeutel in den gemeindlichen Straßenentwässerungsanlagen kommt. Teilweise können diese Anlagen bei Starkregen das Wasser darauf hin nicht mehr aufnehmen. Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Artikel in der MIT zur Sachlage zu veröffentlichen.

TOP 17.6 Jeder Tropfen zählt

Es wird daraufhin gewiesen, dass wer das in der Gemeinde abgeschafft System von „Jeder Tropfen zählt“ weiterhin nutzen möchte, dieses bei dem aufgestellten Automaten an der Tankstelle ELO in Lauf gerne weiterführen kann.

TOP 17.7 Streuobstwiese Wasserwerke

Es wird noch einmal vom Vorsitzenden daraufhin gewiesen, dass die auf dem Gelände der Wasserwerke befindliche Streuobstwiese aus sicherheitstechnischen Gründen nicht betreten werden darf. Eventuell soll eine Ernte durch die Mitarbeiter des Bauhofes und der Werke durchgeführt werden.

TOP 17.8 Bepflanzung Rathaus und Sandarien Wasserwerke

Für die Bepflanzung der Beete und der Blumenkästen am Rathaus werden von Frau Dr. Pöhler und Herrn Prögel ständig neue Konzepte zur Anpassung der Bepflanzung an die klimatischen Verhältnisse ausgearbeitet und umgesetzt.

Der Bewuchs der Sandarien auf dem Gelände der Wasserwerke soll von Frau Dr. Pöhler überprüft werden.

TOP 17.9 Vorstellung Energiebilanz

Für die Vorstellung von der erarbeiteten Energiebilanz der gemeindlichen Gebäuden soll in einer der Kommenden Bau-, Klima- und Umweltausschusssitzungen nachgeholt werden.

TOP 17.10 Einsparung Trinkwasser

Bei einigen Gemeinderatsmitgliedern kam die Frage auf, ob die Gemeinde an der Einsparung von Trinkwasser, wie in anderen Gemeinden und Städten, denkt. Trinkwasser soll vor allem an der Befüllung von Pools sowie den öffentlichen Brunnen, aber auch in den Privathaushalten eingespart werden. Der Vorsitzende gibt an, dass bis jetzt eine solche Maßnahme nicht geplant ist. Dieses Thema soll aber in den Bau-, Klima- und Umweltausschuss mit aufgenommen werden.

TOP 17.11	Wasservernebelungssystem
----------------------	---------------------------------

Nach einigen Lieferprobleme wurde das neue Wasservernebelungssystem für die Gemeinde am 30.07.2026 geliefert. Es soll bei diversen Veranstaltungen zum Gebrauch kommen. Auch eine eventuelle Nutzung des Systems in der Waldschule steht im Raum.

TOP 17.12	Stand Ausbau Bahnhof nördlicher Bereich
----------------------	--

Zum behindertengerechten Ausbau des nördlichen Bereiches der Bahnüberführung wurde das Ingenieurbüro Hahn beauftragt, so schnell wie möglich eine Lösung zu finden. Angedacht ist auch die Nutzung der jetzigen Baustraße von der Deutschen Bahn. Die Planung soll im Herbst diesen Jahres abgeschlossen werden. Baubeginn soll Ende 2027 sein.

TOP 17.13	Neue Trinkwasserbrunnen
----------------------	--------------------------------

Die zwei geplanten Trinkwasserbrunnen wurden fertiggestellt. In der KW 32 erfolgen die Beprobungen. Sollten diese negativ sein, ist mit einer Einweihung der Brunnen Ende KW 32 zu rechnen.

TOP 17.14	Parkzone "Kiss&Ride"
----------------------	---------------------------------

Der Vorsitzende gibt auf Nachfrage an, dass weitere Informationen zur Thematik folgen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Johannes Ballas
Erster Bürgermeister

Sebastian Zemczak
Schriftführer